

EIGNUNG IN VERGABEVERFAHREN

WAS AUFTRAGGEBER FORDERN DÜRFEN

Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden. Was in puncto Festlegung von Eignungsanforderungen maßgeblich ist.

Das Vergaberecht regelt die Anforderungen an die Kriterien, die Bieter erfüllen müssen, um ihre Eignung nachzuweisen. Zugleich macht es Vorgaben dazu, wie Auftraggeber die Eignung prüfen müssen. Nach § 122 Abs. 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) können Eignungskriterien Folgendes betreffen:

- die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- die technische Leistungsfähigkeit.

In §§ 42 ff. VgV (Vergabeverordnung) werden diese Kriterien näher bestimmt. Kriterien, die dort nicht genannt werden, sind nicht zugelassen.

Innerhalb dieses Rahmens haben Auftraggeber einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Anforderungen, die Bieter erfüllen müssen, um ihre Eignung zur Ausführung eines Auftrags nachzuweisen. Eignungskriterien müssen aber stets mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Kriterien, die sich losgelöst vom konkreten Auftrag auf die allgemeine

Unternehmensführung beziehen, sind nicht zulässig. Zudem müssen die Kriterien in einem angemessenen Verhältnis zum Auftrag stehen. Ein Beispiel: Die Forderung, dass mindestens ein Meister beschäftigt wird, ist nur sachgerecht, wenn die nachgefragten Leistungen Kenntnisse erfordern, die erst in der Meisterausbildung vermittelt werden. Auf gewöhnliche Reinigungsaufträge trifft das nicht zu.

Eignungsanforderungen muss der Auftraggeber bereits in der Auftragsbekanntmachung nennen. Sie dürfen in den Vergabeunterlagen zwar noch konkretisiert werden; komplett neue Anforderungen dürfen dort aber nicht mehr aufgestellt werden. Der Entwurf des Vergaberechtsbeschleunigungsgesetzes sieht vor, dass Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung künftig auch einen Link setzen dürfen, über den die Eignungsanforderungen einsehbar sind.

WIE DER BIETER SEINE EIGNUNG NACHWEISEN KANN

Der einfachste Weg, die Eignung nachzuweisen, ist, dass der Bieter die Anforderungen selbst erfüllt. Tut er dies nicht, kann er sich die Eignung bei einem anderen Unternehmen „leihen“. Das kann etwa die Leihe spezieller Arbeitsbühnen für die Glasreinigung an Außenfassaden betreffen, über die ein Bieter nicht selbst verfügt. Das Drittunternehmen muss sich dann verpflichten, seine Kapazitäten im Zuschlagsfall zur Verfügung zu stellen.

Für den Nachweis der Eignung gilt zunächst der Vorrang der Eigenerklärung. In begründeten Fällen darf sich der Auftraggeber aber auch Nachweise vorlegen lassen. Referenzaufträge müssen so konkret benannt werden, dass Rückschlüsse auf die Eignung möglich sind. Vorsicht: Lehnt ein Bieter die Benennung von Referenzkunden unter Verweis auf den Datenschutz ab, kann sein Angebot ausgeschlossen werden. Der Bieter trägt die Verantwortung dafür, erforderliche Genehmigungen der Kunden einzuholen.

Sind Angebote unvollständig, haben Auftraggeber zwar weitergehende Nachforderungsrechte als früher. In den Einzelheiten wird es aber kompliziert:

Eignungskriterien müssen stets mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Dr. Daniel Soudry



Dr. Daniel Soudry, LL.M.,

ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Auftraggeber dürfen Bieter auffordern, die Angaben und Unterlagen aus ihrem Angebot zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen. Das Vergaberecht lässt außerdem eine Korrektur fehlerhafter Unterlagen zu. Danach wäre es auch möglich, eine eingereichte, aber inhaltlich falsche Erklärung nachzubessern. Hierzu haben die Gerichte klargestellt: Das ist in den EU-Richtlinien so nicht vorgesehen und daher nicht erlaubt. In diesem Fall wäre ein Bieter also mangels Korrekturmöglichkeit auszuschließen.

Für offene Verfahren gelten zwei Besonderheiten: Da hier regelmäßig nicht vorhersehbar ist, wie viele Angebote eingehen, darf der Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen. So kann er den Prüfaufwand auf Bieter begrenzen, die realistische Zuschlagschancen haben. Aus demselben Grund darf ein Auftraggeber vorab festlegen, dass er von der Möglichkeit, fehlende Angaben nachzufordern, keinen Gebrauch machen wird, und sich so zusätzlichen Aufwand sparen. Damit hat er sich dann aber gebunden. Geht ein sehr wirtschaftliches, aber unvollständiges Angebot ein, muss er es zwingend ausschließen.

ABLAUF DER EIGNUNGSPRÜFUNG

Bei der Prüfung, ob ein Unternehmen die Anforderungen an die Eignung erfüllt, haben Auftraggeber einen Prognosespielraum. Wehrt sich ein Bieter gegen einen Ausschluss mangels Eignung, kann er die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob der Auftraggeber den Sachverhalt vollständig und sachgerecht bewertet und er sich an seine eigenen Vorgaben gehalten hat. Unzulässig ist, von den aufgestellten Anforderungen zugunsten einzelner, bevorzugter Bieter abzusehen. Was einmal festgelegt wurde, muss für alle gelten. In Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb wird die Eignung vorab geprüft und ein Unternehmen erst bei po-

sitivem Ergebnis zur Angebotsabgabe aufgefordert. Wurde die Eignung einmal festgestellt, genießt ein Bieter Vertrauensschutz. Der Auftraggeber darf sein Ergebnis später nicht mehr revidieren. Das gilt selbst dann, wenn ein Bieter die Anforderungen tatsächlich nicht erfüllt hat. Ausnahme: Der Auftraggeber hat neue Erkenntnisse, die eine erneute Bewertung der Eignung erfordern. ■

Dr. Daniel Soudry
guenter.herkommer@holzmann-medien.de

ECOLAB®

PROTECTING WHAT'S VITAL™

Ecolab® DishIQ™

Powered by ECOLAB3D™

Das intelligente Spülmaschinen-Mietprogramm, das sich an die individuellen Bedürfnisse Ihres Betriebs anpasst.



ReadyDose™ Programm

Effektives und anwenderfreundliches Tab-Programm, das entwickelt wurde, um in Ihrem Betrieb große Wirkung zu erzielen. Verpackung öffnen, Tab auflösen lassen und anwenden.

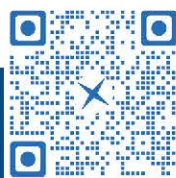
SmartPower™ Mini

Klein, aber oho! Unsere kompakte 2-in-1-Reinigungs- und Klarspüllösung für Untertisch-Geschirrspülmaschinen sorgt für brillante Ergebnisse – Tag für Tag.



MAXX Sybionic

Setzt 50 Milliarden Mikroorganismen pro Liter frei, die auch lange nach der Reinigung Gerüche wirksam bekämpfen.



← Erfahren Sie mehr über unsere neuesten Innovationen

www.ecolab.com

© 2020 ECOLAB™ USA Inc. All rights reserved.